Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Weißenhorn für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in der Sitzung vom 28.09.2026 den Bericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gebilligt.
Die Flächenkulisse sowie der Bericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet der Stadt Weißenhorn, entsprechend dem Übersichtsplan

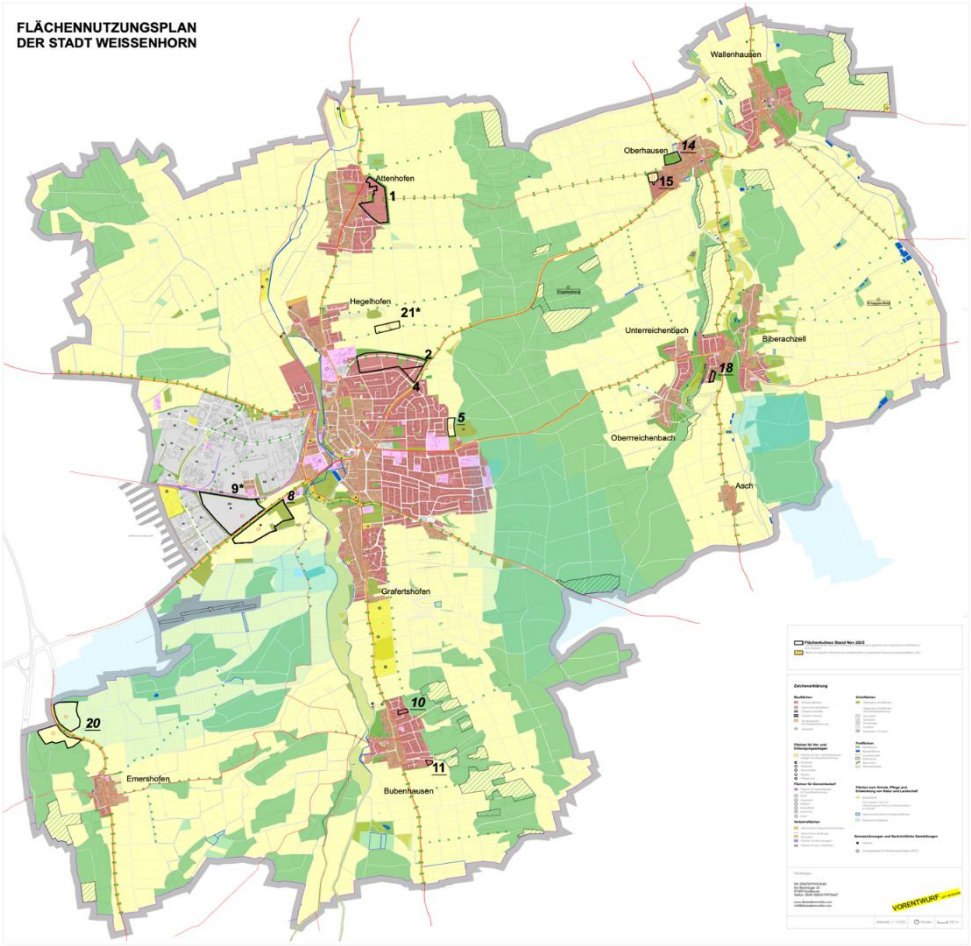

sowie die Umweltsteckbriefe liegen im Rathaus,

Zimmer 110, 1. Stock, Schlossplatz 1, **vom 30.11.2026 bis einschließlich 30.12.2026**,

während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform (elektronisch per E-Mail an bauamt@weissenhorn.de oder auf postalischem Weg, telefonisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißenhorn, Fachbereich Planen und Bauen, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, Tel.: 07309 84-408) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltsteckbriefe zu den einzelnen Flächen

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

https://www.weissenhorn.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern
https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/fortschreibungfnpweissenhorn

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte

dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Weißenhorn, den 25.11.2026

Kerstin Lutz
1. Bürgermeisterin